**Beitragsgesuch um Mitfinanzierung des Kantons an den stationären Aufenthalt**

**gemäss §§ 21a und 21b Sozialhilfegesetz (SHG)**

**Gesuch der Gemeinde:**

**Grund der Gesuchstellung:**

[ ]  Verlängerung [ ]  Tarifänderungen [ ]  Neueintritt [ ]  sonstiges

ab wann?       ab wann?       ab wann?       ab wann?

**Angaben zur Einrichtung:**

IVSE anerkannt [ ]  ja [ ]  nein

Name:

Adresse:

**Angaben zur Person:**

Name / Vorname:

Geburtsdatum:

Geschlecht: [ ]  weiblich [ ]  männlich

Nationalität:

Sozialvers.-Nr.:

Ist die aufgeführte Person in Ihrer Ge-

meinde gemeldet? [ ]  ja [ ]  nein

Zivilrechtlicher Wohnsitz (PLZ, Ort) 1:

seit (Datum):

Unterstützungswohnsitz (PLZ, Ort) 2:

seit (Datum):

Bestehen vormundschaftliche Mass- [ ]  keine

nahmen? [ ]  Beistandschaft

 [ ]  umfassende Beistandschaft

Name und Adresse der zuständigen

Behörde:

**Angaben zum Aufenthalt:**

Datum des Eintrittes:

Aufenthalt geplant bis:

Handelt es sich um eine **dauernde** [ ]  ja [ ]  nein

Fremdplatzierung nach Art. 7 Abs. 3 lit.

a, c oder d ZUG:

**Grund der Platzierung** (stichwortartige Begründung/ausführlicher Bericht als Beilage):

**Angaben zu den Leistungen und zur Leistungsabgeltung:**

Welche Leistungen werden genutzt? (Bitte ankreuzen)

[ ]  Tagesstruktur ohne Lohn (exkl. Schule) [ ]  Wohnen

Monatspauschalen müssen auf den Tag umgerechnet und in der Kolonne "Tag" eingetragen werden. Zusätzlich sind die für die Umrechnung relevanten Monatspauschalen in der Kolonne "Mt." einzutragen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Anerkannte Aufenthaltskosten: 3(massgebender Tagessatz wird immer auf 365/366 Tagen umgerechnet) | **Fr.** **/Tag** | Fr.      /Mt. |
| Eigene Mittel: [ ]  ja 🡪 Betrag angeben [ ]  keine*Art der Leistung?*       | **Fr.      /Tag** | Fr.      /Mt. |
| Unterhaltsbeiträge und 4 [ ]  ja 🡪 Betrag angebenVerwandtenunterstützung: [ ]  keine*Art der Leistung?*       | **Fr.      /Tag** | Fr.      /Mt. |
| Leistungen Dritter: 5 [ ]  ja 🡪 Betrag angeben [ ]  keine*Art der Leistung?*       | **Fr.      /Tag** | Fr.      /Mt. |
| Kostgeld: 6 [ ]  ja 🡪 Betrag angeben*Übernehmen die Eltern* [ ]  nein*Kostgeld?*  | **Fr.      /Tag** | Fr.      /Mt. |
| Grundbetrag: 7 | **Fr.      /Tag** | Fr.      /Mt. |

**Bemerkungen:**

**Gesuchstellende Gemeinde:**

Datum: Stempel, Unterschrift:

Mit der Unterschrift bestätigen Sie die Korrektheit der Angaben.

Das **vollständig ausgefüllte Formular und die notwendigen Unterlagen** sind dem

Sozialamt des Kantons Thurgau, Kostengutsprachen-IVSE, Promenadenstrasse 16,

8510 Frauenfeld, einzureichen.

* **Unvollständige Unterlagen werden ohne Bearbeitung zurückgesendet!**

**Einzureichende Unterlagen** (§ 28f Abs. 2 Sozialhilfeverordnung)**:**

[ ]  Beschluss der Sozialhilfebehörde

[ ]  bei ausserkantonalen Platzierungen Kostenübernahmegarantie

 nach IVSE

[ ]  Bestätigung der Einrichtung (Heimkosten) 🡪 separates Formular

**Begriffserklärungen:**

1 Der zivilrechtliche Wohnsitz (ZWS) von Minderjährigen wird vom Wohnsitz (WS) der Inhaber der elterlichen Sorge abgeleitet. Wenn die Inhaber der elterlichen Sorge ihren WS wechseln, ändert auch der ZWS des Kindes.

Für die Finanzierung des Heimaufenthaltes ist beim IVSE-Verfahren der ZWS des Kindes massgebend (kann der Wohnsitz nicht abgeleitet werden, kommt Art. 5 Abs. 1bis IVSE zum Tragen). Bei der Finanzierung nach ZUG ist der Unterstützungswohnsitz relevant.

2 Der Unterstützungswohnsitz eines unmündigen **dauernd** fremdplatzierten Kindes richtet sich nach Art. 7 Abs. 3 lit. a, c oder d ZUG. Es hat dadurch einen eigenen Unterstützungswohnsitz am letzten Wohnort, wo es mit seinen Eltern vor der Fremdplatzierung gelebt hat.

3 Als anerkannte Aufenthaltskosten gilt der verrechenbare Aufwand pro Verrechnungseinheit (IVSE) zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Im Einzelfall angeordnete Therapien und Kosten, vom Heim durchgeführter Lager und Ferienaktivitäten. Nicht anerkannte Aufenthaltskosten sind Taschengeld, Kleideranschaffungen und weitere individuelle Leistungen (Nebenkosten).

4 Die Angaben können aus dem gerichtlichen Beschluss oder in einer von der zuständigen Behörde getroffenen Vereinbarung entnommen werden. Liegen keine solche Dokumente vor, gelten die kantonalen Richtlinien. Kann keine Verwandtenunterstützung geltend gemacht werden, ist dies in der nachfolgenden Rubrik „Bemerkungen“ zu begründen.

5 Versicherungsleistungen, Stipendien und sonstige Zuwendungen.

6 Ist von den Eltern des Kindes oder der Gemeinde am Unterstützungswohnsitz zu bezahlen (Art. 7 Abs. 3 lit. a,c oder d ZUG). Das Kostgeld beträgt Fr. 25 /Tag. *Nebenkosten sind darin nicht inbegriffen.* Bei volljährigen Personen entfällt dieser ebenfalls.

Die Fr. 25 müssen in folgenden Fällen eingetragen werden:

* **Einrichtung ist IVSE** anerkannt (der zivilrechtliche Wohnsitz finanziert): wenn die Eltern oder der Unterstützungswohnsitz dafür aufkommen
* **Einrichtung ist nicht IVSE** anerkannt (der Unterstützungswohnsitz finanziert):

wenn die Eltern dafür aufkommen

7 Einzelperson Grundbetrag Fr. 162

Ehepaare in der gleichen Einrichtung 2 x Grundbetrag Fr. 324

(bei reduzierten Ansätzen für Ehepaare) (1 ½ des Grundbetrages) ( Fr. 243)

Mutter und 1 Kind in der gleichen Einrichtung 1 ¼ des Grundbetrages Fr. 202.50

(Kind) (¼ des Grundbetrages) (Fr. 40.50)

Mutter und 2 Kinder in der gleichen Einrichtung 1 ½ des Grundbetrages Fr. 243

Sind die Heimkosten höher als der Grundbetrag, übernimmt der Kanton die darüber hinaus gehenden Kosten bis zum doppelten Grundbetrag. Darüber hinaus gehende Kosten teilen sich Gemeinde und Kanton je zur Hälfte.